



Brüssel, den 28. September 2020
(OR. en)

14782/05
DCL 1

JAI 453
ENFOPOL 165
COTER 82

FREIGABE

des Dokuments	14782/05 RESTREINT UE
vom	22. November 2005
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Aktionsplan der Europäischen Union zur Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 22. November 2005 (29.11)
(OR. en)

14782/05

RESTREINT UE

JAI 453
ENFOPOL 165
COTER 82

I/A-PUNKT-VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 14348/05 JAI 415 ENFOPOL 153 COTER 70

Betr.: Aktionsplan der Europäischen Union zur Bekämpfung von Radikalisierung und
Anwerbung für den Terrorismus

**Dieser Aktionsplan ist eine Anlage zu der STRATEGIE DER EUROPÄISCHEN UNION
ZUR BEKÄMPFUNG VON RADIKALISIERUNG UND ANWERBUNG FÜR DEN TER-
RORISMUS und sollte in Verbindung mit diesem Text gelesen werden.**

RESTREINT UE

A. MASSNAHMEN, DIE DIE MITGLIEDSTAATEN GEGEBENENFALLS ERGREIFEN KÖNNEN

1. Begünstigende Faktoren: Unterbindung der Aktivitäten von Netzen und Einzelpersonen, die Menschen für den Terrorismus anwerben

Ermittlung problematischer Verhaltensweisen

1. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass spezifische Aspekte betreffend den Islam in seiner mehrheitlichen Ausprägung ("mainstream Islam"), Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus sowie die mögliche Wirkung dieser Prozesse innerhalb der örtlichen Gemeinschaften in der Grundausbildung von Polizeibeamten berücksichtigt werden; ferner sollte alles daran gesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Polizeikräfte die örtlichen Gemeinschaften widerspiegeln, in denen sie tätig sind. Ein derartiger Ansatz sollte ferner multidisziplinär sein, d.h. dass die Mitgliedstaaten einen ähnlichen Ansatz bei der Ausbildung von Lehrern und Sozialarbeitern erwägen sollten.
2. Die Mitgliedstaaten sollten Mechanismen einführen, um Websites, die Radikalisierung, Anwerbung und Propaganda begünstigen, zu überwachen.
3. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen treffen, um Einzelpersonen aufzufordern, Websites mit illegalem Material zu melden.
4. Die Mitgliedstaaten sollten erwägen, systematisch (einige tun dies bereits) Ermittlungen bei radikalen Internetseiten aufzunehmen.
5. Die Mitgliedstaaten sollten Fachwissen über die gesetzliche Regulierung in Bezug auf andere kriminelle Inhalte im Internet austauschen, um es zur Verhütung von Radikalisierung zu nutzen.
6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten versuchen, in stärkerem Umfang Informationen mit ihren Partnern über Einzelpersonen auszutauschen, die mit der Radikalisierung in Verbindung stehen könnten, einschließlich potenzieller Terroristen, die innerhalb oder außerhalb der EU ausgebildet wurden (unter gebührender Berücksichtigung der Datenschutzbelange).

RESTREINT UE

Unterbindung problematischer Verhaltensweisen und Beschränkung extremistischer Propaganda

7. Die Mitgliedstaaten sollten die lokalen Behörden dabei unterstützen, Aktivitäten zur Radikalisierung und Anwerbung zu erkennen und Möglichkeiten zu ermitteln, diese mit Unterstützung geeigneter Stellen zu unterbinden.
8. Die Mitgliedstaaten sollten sich mit den spezifischen Aspekten der Radikalisierung und Anwerbung in den Vollzugsanstalten auseinandersetzen, auch dadurch, dass sie dazu beitragen, den Einfluss radikaler Imame, die Gewalt predigen, einzudämmen und eine angemessene Ausbildung für das Vollzugspersonal zu gewährleisten.
9. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeiten eines Informationsaustauschs über Personen prüfen, gegen die sie wegen Hassreden und Aufstachelung zum Terrorismus vorgehen.
10. Die Mitgliedstaaten sollten gegebenenfalls geeignete Rechtsvorschriften, eine wirksame Strafverfolgung und einen systematischen Strafvollzug bei Straftaten sicherstellen, die mit der Begünstigung von Terrorismus in Verbindung stehen, z.B. Betrug, Terrorismusfinanzierung, Missbrauch von Urkunden und Verstöße gegen die Einwanderungsvorschriften.
11. Die Mitgliedstaaten sollten Möglichkeiten ausloten, die Sprachkenntnisse und Lehrfähigkeiten der in der EU tätigen Imame zu verbessern, und einen Erfahrungsaustausch führen, um das Wissen über die europäischen Gesellschaften, die Rechtsvorschriften und die Grundwerte zu fördern.
12. Die Mitgliedstaaten sollten den rechtlichen Regelungen über Einreise und Aufenthalt von Personen, die Prozesse der Radikalisierung und Anwerbung begünstigen, besondere Aufmerksamkeit schenken.
13. Die Programme der Mitgliedstaaten zur technischen Hilfe für Drittländer sollten neben der umfassenderen Zusammenarbeit gegebenenfalls Programme zur Ermittlung und Bekämpfung von Faktoren umfassen, die Ursache für Radikalisierung und Anwerbung sind.

RESTREINT UE

14. Die Mitgliedstaaten sollten so rasch wie möglich die Konvention des Europarates zur Terrorismusprävention unterzeichnen und ratifizieren, um die Rechtsgrundlage für die Verfolgung von Personen, die mit Radikalisierung und Anwerbung in Verbindung stehen, zu verbessern.
15. Die Mitgliedstaaten sollten in Betracht ziehen, das Problem von Hassreden im Internet mit Internet-Diensteanbietern und -Betreibern zu erörtern, damit Dienste ermittelt und verweigert werden können, wenn sie für Hasspropaganda missbraucht werden.

2. Motivierende Faktoren: Sicherstellen, dass die moderaten Stimmen die extremistischen überwiegen

Förderung moderater Stimmen

16. Die Mitgliedstaaten sollten die muslimische Gemeinschaft in ihrer mehrheitlichen Ausprägung ("mainstream Muslim community") dabei ermutigen und unterstützen, der Botschaft der extremistischen Literatur und der extremistischen Medien den Kampf anzusagen. Sie sollten untersuchen, ob spezifische Maßnahmen ergriffen werden können, um die Verfügbarkeit von moderater Literatur zu fördern, damit der radikalen Botschaft entgegengewirkt und die Unvereinbarkeit einer solchen Botschaft mit den wesentlichen Grundsätzen und Werten des Islam herausgestellt werden kann.
17. Die Mitgliedstaaten sollten die moderaten muslimischen Stimmen ermutigen, indem sie insbesondere mit demokratisch gewählten und effizienten Gremien, die Glaubensgemeinschaften und Minderheitengruppen vertreten, zusammenarbeiten.
18. Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen von Integrationsstrategien darauf hinarbeiten, dass die personellen und organisatorischen Fähigkeiten der muslimischen Gemeinschaften derart entwickelt werden, dass letztere ihre eigenen Interessen in der Zivilgesellschaft demokratisch und wirksam vertreten können.
19. Die Mitgliedstaaten sollten entsprechend ihren eigenen rechtlichen und gesellschaftlichen Traditionen Maßnahmen treffen, um muslimische Mitbürger politisch stärker zu integrieren.
20. Die Mitgliedstaaten sollten die muslimischen Gemeinschaften ermutigen, sich nicht auf auswärtige Imame zu stützen, sondern sicherzustellen, dass Imame aus ihren eigenen Gemeinschaften als solche ausgebildet und rekrutiert werden.

RESTREINT UE

Sicherstellen, dass die EU besser verstanden wird

21. Die Mitgliedstaaten sollten nach Möglichkeiten suchen, mit nicht-gewalttätigen Islamisten und nicht-islamistischen Organisationen und politischen Bewegungen zusammenzuarbeiten.
22. Die Mitgliedstaaten sollten die Einführung von Programmen in Schulen in Betracht ziehen, und zwar sowohl in solchen, die den förmlichen Bildungssystemen angehören, als auch in solchen, die den Moscheen zugeordnet sind, um mit Schülern und Eltern in Kontakt zu treten und sie über die Gefahren der Radikalisierung und der extremistischen Gewalt aufzuklären.

3. Strukturelle Faktoren: Noch stärkere Förderung von Sicherheit, Recht, Demokratie und Chancen für alle

Innerhalb der Union

23. Die Mitgliedstaaten sollten zur Entwicklung eines uneingeschränkten aktiven Engagements aller Bürger in ihren Gemeinschaften beitragen und dieses Engagement fördern.
24. Die Mitgliedstaaten sollten das Ausmaß sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheit unter den relevanten Minderheitengruppen, durch die Unzufriedenheit und Empfänglichkeit für die Angebote von Extremisten entstehen könnte, ermitteln.
25. Die Mitgliedstaaten sollten ferner gegen jene vorgehen, die zu einer stärkeren Spaltung beitragen, indem sie zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und insbesondere Islamfeindlichkeit aufrufen.

Außerhalb der Union

26. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, wie ihre Programme Entwicklung, Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung und Unterstützung der Demokratie sowie die von ihnen geführten diesbezüglichen Dialoge dazu beitragen können, der Radikalisierung und Anwerbung vorzubeugen.

RESTREINT UE

4. Vertiefung unseres Verständnisses und Überprüfung unseres Ansatzes

27. Die Mitgliedstaaten sollten die Radikalisierung und Anwerbung anhand eines multidisziplinären Ansatzes einer regelmäßigen Bewertung unterziehen und dabei die wissenschaftliche Forschung, die Standpunkte der muslimischen Gemeinschaften und die Erfahrungen in Bezug auf Strafverfolgung und Intelligence-Arbeit berücksichtigen und die Ergebnisse mit den Partnern austauschen.
28. Die Mitgliedstaaten sollten wissenschaftliche Studien fördern, um zu einer unabhängigen Bewertung des Ausmaßes des Radikalisierungsphänomens beizutragen und erfolgreiche Strategien zur Reduzierung des Radikalisierungsniveaus, die von Regierungen, auch außerhalb der EU, angewandt wurden, zu überprüfen.

B. MASSNAHMEN AUF EU-EBENE

1. Begünstigende Faktoren: Unterbindung der Aktivitäten von Netzen und Einzelpersonen, die Menschen für den Terrorismus anwerben

Ermittlung problematischer Verhaltensweisen

29. Die Union sollte prüfen, wie die Arbeiten auf EU-Ebene betreffend die Überwachung des Internets die der Mitgliedstaaten sinnvoll ergänzen und dazu beitragen könnten, die unternommenen Anstrengungen zu koordinieren und Doppelarbeit zu vermeiden. Dabei sollte die Union prüfen, wie das Europol-Projekt zur Überwachung der Nutzung des Internets durch Terroristen für diese Zwecke eingesetzt werden könnte. Beispielsweise könnten Experten aus den Mitgliedstaaten und prioritären Ländern eingeladen werden, ihre Erfahrungen mit Ansätzen auf regionaler und nationaler Ebene in Bezug auf Mechanismen auszutauschen, die darauf abzielen, das Internet zu überwachen und seiner Nutzung zu Zwecken der Radikalisierung und Anwerbung vorzubeugen.
30. Die Kommission wird ersucht zu prüfen, ob ein Dokument mit Leitlinien für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ermächtigungsbestimmungen in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr angenommen werden kann.

RESTREINT UE

31. Die EPA sollte auch weiterhin einen Rahmen für die gemeinsame Ausbildung von EU-Polizeibeamten, den Erfahrungsaustausch über nationale Ansätze und die europaweite Entwicklung einer bürgernahen Polizeiarbeit zur Verfügung stellen.
32. Die Kommission wird ersucht zu prüfen, wie derzeit geltende Praktiken der Selbstkontrolle in Bezug auf Kinderpornografie und Rassismus entsprechend auf die Radikalisierung angewendet werden könnten.
33. Die Kommission wird ersucht, ihre Arbeit fortzusetzen, die darauf abzielt, nationale Regulierungsbehörden im Hinblick auf eine europaweite Initiative zur Bekämpfung der Aufstachelung zum Hass in Rundfunksendungen zusammenzubringen.
34. Die Mitgliedstaaten sollten gegebenenfalls über Europol und das Lagezentrum Analysedaten betreffend jüngste Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten im Hinblick auf die Erarbeitung strategischer Analysen darüber austauschen, warum und wie Menschen radikalisiert und zu Terroristen werden, damit eine Strategie für den Umgang mit diesen Phänomenen entwickelt werden kann.
35. Die Union sollte in Betracht ziehen, die Ausbildung von Polizeibeamten in prioritären Ländern als Teil ihrer Programme zur technischen Unterstützung im Bereich der Terrorismusbekämpfung vorzusehen.
36. Die Mitgliedstaaten sollten, wenn möglich, Informationen über Ausweisungen bzw. Abschiebungen mit terroristischem Bezug, auch von radikalen, zum Terrorismus aufstachelnden Imamen, austauschen, um die Wiedereinreise ausgewiesener bzw. abgeschobener Personen in das Gebiet der EU zu verhindern.

Unterbindung problematischer Verhaltensweisen und Beschränkung extremistischer Propaganda

37. Die Kommission wird ersucht, die wirksame Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" vom 30. Juni 1997 sicherzustellen und die Möglichkeiten zu prüfen, Grundanforderungen, darunter auch das Verbot der Aufstachelung zum Hass, für alle audiovisuellen Dienste vorzuschreiben.

RESTREINT UE

38. Die Union sollte ihre Politik im Bereich der Außenbeziehungen nutzen, um Drittländer aufzufordern, die Übertragung von Satellitenkanälen, die terroristische Propaganda verbreiten oder unterstützen, nicht mehr zu gestatten.
39. Die Union sollte prüfen, ob sie die Durchführung von Zwangsmaßnahmen seitens der Mitgliedstaaten gegenüber unabhängigen oder staatlich geförderten Organisationen im Rahmen der Resolutionen 1267 und 1373 des VN-Sicherheitsrates sinnvoll unterstützen könnte.

2. Motivierende Faktoren: Sicherstellen, dass die moderaten Stimmen die extremistischen überwiegen

Förderung moderater Stimmen

40. Die Kommission wird ersucht zu prüfen, ob sie die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen unterstützen kann, die muslimische Gemeinschaft in ihrer mehrheitlichen Ausprägung ("mainstream Muslim community") dabei zu ermutigen und zu unterstützen, der Botschaft der extremistischen Literatur und der extremistischen Medien den Kampf anzusagen.
41. Die Kommission wird ersucht, die Möglichkeit einer Neubelebung des EU-OIC-Dialogs auszuloten, um diese Fragen gezielt anzugehen und eine kohärente weltweite islamische Reaktion auf Extremismus und Radikalisierung zu fördern.

Sicherstellen, dass die EU besser verstanden wird

42. Der Rat sollte im Benehmen mit der Kommission vor Ende der Amtszeit des nächsten Vorsitzes eine Strategie für Medienkommunikation erarbeiten, um die europäischen Maßnahmen in den Medien überzeugender darzustellen und zu rechtfertigen. Er sollte ungenauen Darstellungen der EU-Ziele und der Vorstellung, dass die EU bei ihren externen Maßnahmen mit "zweierlei Maß" misst, entgegenzutreten und den friedlichen Beitrag von Muslimen und Arabern zur europäischen Geschichte und Kultur anerkennen. Dabei sollte die Aufmerksamkeit einer Reihe von Kernbotschaften gelten, die in den europäischen Medien (einschließlich der spezialisierten muslimischen Presse) und in den Medien weltweit verwendet werden sollten.

RESTREINT UE

43. Der Rat sollte die örtlichen Missionsleiter in den relevanten Ländern anweisen, über lokale islamistische politische Organisationen zu berichten und lokale Mechanismen zu entwickeln, um intensiver mit jenen Organisationen zusammenzuarbeiten, die für Demokratie eintreten und Gewalt ablehnen.
44. Die Sprecher der Union sollten in den wichtigsten muslimischen Nachrichtensendern stärker in Erscheinung treten.
45. Die Kommission wird ersucht, eine Konferenz mit Medienfachleuten und Terrorismusexperten über die Rolle der Medien in Bezug auf die Radikalisierung zu veranstalten. Die Kommission sollte erwägen, Medienfachleute aus muslimischen Ländern zu dieser Konferenz einzuladen, damit eine umfassendere Kenntnis des unterschiedlichen Ansatzes von Medien in Bezug auf muslimische Gemeinschaften innerhalb und außerhalb Europas ermöglicht wird.
46. Die Union sollte durch intensivierte Austauschprogramme für Studenten, Journalisten und andere Gruppen zu einem kulturübergreifenden Dialog – einschließlich über das Internet – zwischen den Menschen und Zivilgesellschaften beitragen.
47. Die Union sollte weiter prüfen, die zentrale Finanzierung auf die Anna-Lindh-Europa-Mittelmeer-Stiftung für den Dialog zwischen den Kulturen auszuweiten, wobei besonderer Nachdruck auf die Programme zur Förderung des interkulturellen Dialogs gelegt werden sollte.
48. Die Union sollte in ihren Bemühungen fortfahren, den internationalen Rechtsrahmen, einschließlich der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus, zu stärken und den Beitritt aller Staaten zu den betreffenden Instrumenten und deren volle Umsetzung zu fördern.
49. Die Union sollte den politischen Dialog und die multilaterale Zusammenarbeit dazu nutzen, den internationalen Konsens über die Bekämpfung des Terrorismus zu vertiefen; dazu gehört eine Einigung über ein umfassendes Übereinkommen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

RESTREINT UE

50. Die Union sollte bei ihrem politischen Dialog auf Besorgnis erregende Fälle von Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und anderen Formen von Hassreden in den Medien und in anderen Foren hinweisen und geeignete Maßnahmen der Behörden unterstützen.
51. Die Union sollte eine klare Vorbildrolle durch die Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und durch die Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen bei der Bekämpfung des Terrorismus übernehmen.
52. Die Union sollte konsequent auf alle Menschenrechtsverletzungen hinweisen, um deutlich zu zeigen, dass die Behandlung friedlicher islamischer Aktivisten für sie den gleichen Stellenwert hat.
53. Der Rat sollte zusammen mit der Kommission ein gemeinsames Verzeichnis einvernehmlich vereinbarter Definitionen erstellen und vereinbaren, um eine sachliche Erörterung der Fragen zu ermöglichen, bei der vermieden wird, Terrorismus mit dem friedlichen Praktizieren des islamischen Glaubens in Verbindung zu bringen. Dieses Verzeichnis sollte in Zusammenarbeit mit moslemischen Gelehrten erstellt werden.

3. Strukturelle Faktoren: Noch stärkere Förderung von Sicherheit, Recht, Demokratie und Chancen für alle

Innerhalb der Union

54. Die Kommission wird ersucht, bis Dezember 2006 neue Ideen zur Förderung der interkulturellen Dialoge vorzuschlagen, die dazu beitragen sollen, bestehende Hindernisse zu überwinden.
55. Die Union sollte ferner anstreben, diese Dialoge zu tiefergehenden interkulturellen Maßnahmen auszubauen, wie z.B. gemeinsame soziale Initiativen zur Förderung der Integration und zur gegenseitigen Unterstützung und zum gegenseitigen Verständnis der Glaubensgemeinschaften, um Extremismus zu verhindern.
56. Die Kommission wird ersucht, ihre Programme (Jugend, Kultur und Bürger für Europa) zur Förderung der kulturellen Vielfalt, des gegenseitigen Verständnisses und der Europäischen Identität der Bürger fortzusetzen. Der Rat empfiehlt der Kommission, diese Programme schwerpunktmäßig auf das spezifische Thema der Radikalisierung auszurichten.

RESTREINT UE

Außerhalb der Union

57. Die Union sollte erkunden, wie die Ziele der Terrorismusbekämpfung, insbesondere im Bereich der Radikalisierung und Anwerbung, in ihre Programme für Entwicklung, Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung und Unterstützung der Demokratie eingebunden werden können.
58. Die Union sollte prüfen, wie moslemischen Ländern bei der Schaffung oder beim Ausbau von umfassenden und hochwertigen staatlich geführten Ausbildungssystemen, die allen offen stehen, geholfen werden kann.
59. Die Union sollte (im Hinblick auf die Bekämpfung des Terrorismus) die bestehenden politischen Dialoge mit Drittländern dazu nutzen, von den Erfahrungen der Partnerländer zu lernen und Bedenken bezüglich Radikalisierung und Anwerbung zur Sprache zu bringen. Bei der Behandlung von Fragen der Menschenrechte, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Rechtsstaatlichkeit in den Dialogen sollte darauf hingewiesen werden, dass die EU diese Themen als wesentliche Elemente für die Bekämpfung des Terrorismus erachtet.
60. Die Union sollte weiterhin geeignete Gelegenheiten ergreifen, um strukturelle Faktoren in den entsprechenden regionalen Gremien, wie z.B. EuroMed, zur Sprache zu bringen.
61. Die Union sollte einen größeren Schwerpunkt auf EU-Hilfsprogramme im Bereich des Bildungswesens legen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung angemessener Arbeitsfertigkeiten bei Jugendlichen, zusammen mit Programmen zur Förderung der Achtung von demokratischen Werten und Menschenrechten.
62. Die Union sollte sicherstellen, dass im Rahmen ihrer Hilfe für regionale Organisationen beim Aufbau eigener Instrumente zur Bekämpfung des Terrorismus auch den Aspekten der Radikalisierung Rechnung getragen wird.
63. Die Union sollte darauf hinarbeiten, die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit bei der Zerschlagung von Netzwerken, die im Bereich der Radikalisierung und Anwerbung tätig sind, zu verstärken.

RESTREINT UE

4. Vertiefung unseres Verständnisses und Überprüfung unseres Ansatzes

64. Die Union sollte die Zusammenarbeit zwischen Forschungsinstituten, die sich mit Radikalisierung und Anwerbung befassen, sowie die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Forschern und dem öffentlichen Sektor fördern. Eine verbesserte Zusammenarbeit könnte im Rahmen der mehrjährigen Forschungsprogramme der EU stattfinden.
65. Der Rat begrüßt die Entscheidung der Kommission, Mittel zur Errichtung eines Expertennetzes zur gemeinsamen Nutzung von Forschungsergebnissen und politischen Konzepten bereitzustellen, das bis Juni 2006 einen ersten Beitrag über den Wissensstand zur gewaltbereiten Radikalisierung vorlegen wird.
66. Die Kommission wird ersucht, auf den jüngsten Ergebnissen der Integrationsarbeit und des interkulturellen Dialogs aufzubauen, unter anderem durch eine in naher Zukunft einzuberufende Konferenz über die Rolle der Medien in Verbindung mit der Radikalisierung und der Anwerbung für den Terrorismus.
67. Das Lagezentrum wird beauftragt, regelmäßig auf der Grundlage von Beiträgen der Mitgliedstaaten und von Europol Bewertungen des Radikalisierungsprozesses und der Anwerbungsaktivitäten vorzulegen. Diese Bewertungen sollten an den Rat (JI) und den Rat (Allgemeine Angelegenheiten) übermittelt werden.
68. Die Union sollte mit ihren Partnerländern Gespräche über die Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung aufnehmen.
69. Der Rat sollte die Strategie und den Aktionsplan jährlich überprüfen. Die Überprüfung sollte unter Leitung des Vorsitzes und in Zusammenarbeit mit dem Koordinator für die Terrorismusbekämpfung und der Kommission stattfinden und auf einer vom Lagezentrum vorgenommenen Einschätzung der aktuellen Lage beruhen. Die Kommission wird ersucht, als Beitrag zu dieser Überprüfung bewährte Praktiken der Mitgliedstaaten im Rahmen politischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Radikalisierung zusammenzutragen.